

**PRESSEMITTEILUNG**

Essen, den 18. Januar 2018

**Bilanz nach einem Jahr: neue Pflegebegutachtung hat Praxistest erfolgreich bestanden**

Seit einem Jahr sind der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das damit verbundene neue Verfahren zur Einstufung von pflegebedürftigen Menschen in Pflegegrade durch den MDK (Medizinischen Dienste der Krankenversicherung) umgesetzt. „Mit der neuen Begutachtung konnten im Vergleich zu 2016 rund 304.000 Versicherte neu anerkannt werden. Mehr Menschen haben nun früher und insgesamt einen besseren Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung“, sagt Dr. Peter Pick, Geschäftsführer des MDS.

Im nächsten Schritt kommt es darauf an, die Versorgung im Sinne des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs weiterzuentwickeln. „Dies gilt für alle Pflegeformen, ob ambulant oder stationär, in neuen Wohnformen und bei ergänzenden Unterstützungs- und Entlastungsangeboten. In allen Bereichen sind weitere Aktivitäten aller Akteure notwendig, um mit bedarfsgerechten Angeboten die Ressourcen der pflegebedürftigen Menschen zu stärken und ihre Selbstständigkeit soweit als möglich zu erhalten“, erläutert Pick.

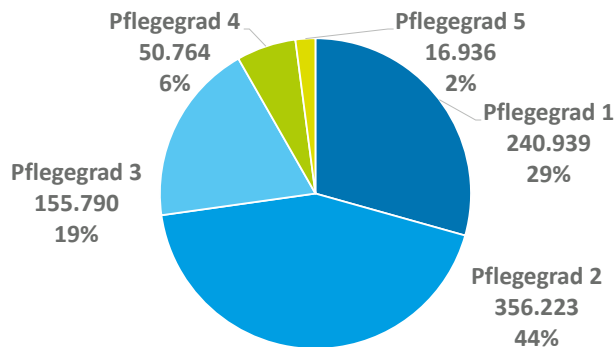
**Zentrale Ergebnisse der Pflegebegutachtung 2017 im Überblick:**

Alle Pflegebegutachtungen nach dem neuen Verfahren (1.1. bis 31.12.2017):

		nicht pflegebedürftig	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Anzahl alle Gutachten	1.605.297	206.484	276.427	471.454	355.660	204.325	90.947
Anteil	100%	12,9%	17,2%	29,4%	22,2%	12,7%	5,7%

Im Jahr 2017 haben die MDK-Gutachter über 1,6 Millionen Versicherte nach dem **neuen** Verfahren begutachtet. Bei 1.398.813 Versicherten empfahlen die Gutachterinnen und Gutachter einen der fünf Pflegegrade. 820.652 dieser Versicherten haben erstmals Leistungen erhalten, die sich folgendermaßen auf die einzelnen Pflegegrade verteilen:

**Neue Leistungsempfänger nach Begutachtung mit dem neuen Verfahren (1.1. bis 31.12.2017)**



Darüber hinaus wurden in den ersten Monaten dieses Jahres zusätzlich über 268.000 Versicherte nach dem alten Verfahren begutachtet, die – sofern Pflegedürftigkeit festgestellt wurde - dann in einen der fünf Pflegegrade übergeleitet wurden. Dabei handelt es sich um Personen, die vor dem 1. Januar 2017 einen Antrag gestellt hatten.

---

Der **Medizinische Dienst des GKV-Spitzenverbandes (MDS)** berät den GKV-Spitzenverband in medizinischen und pflegerischen Fragen. Er koordiniert und fördert die Durchführung der Aufgaben und die Zusammenarbeit der MDK. Dabei geht es zum Beispiel um bundesweit einheitliche Kriterien für die Begutachtung.

Die **Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (MDK)** begutachten Antragsteller auf Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung im Auftrag der Krankenkassen. Die MDK führen zudem Qualitätsprüfungen in Pflegeheimen und ambulanten Diensten durch.